



<b>Beschlussvorlage</b> <b>Haupt- und Personalamt</b> Tagesordnungspunkt: 25		Drucksachen-Nr.: 2011-16/0211 Status: öffentlich Datum: 25.07.2012		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
05.06.2012	Ausschuss für Personal- und Organisationsentwicklung			
14.06.2012	Kreisausschuss			
05.07.2012	Kreistag			

**Bezeichnung:**

Bildung einer Einigungsstelle nach § 107 c des Nieders. Personalvertretungsgesetzes

**Sachverhalt:**

§ 107 b Abs. 2 des Nieders. Personalvertretungsgesetzes sieht vor, dass nach erneuter Beteiligung des Personalrats im Nichteinigungsfalle die Einigungsstelle angerufen werden kann. Im Falle der Höhergruppierung eines Mitarbeiters konnten sich Dienststelle und Personalrat nicht einigen (vgl. Vorlage Nr. 2011-16/0172). Vor diesem Hintergrund hat der Kreisausschuss beschlossen, im weiteren Verfahren die Einigungsstelle anzurufen.

Im März d. J. wurde ein neuer Personalrat gewählt, für dessen Amtszeit ist eine Einigungsstelle zu bilden.

Die Einigungsstelle wird vom Kreistag (der obersten Dienstbehörde) und der Personalvertretung gebildet. Sie besteht aus sechs Mitgliedern, die je zur Hälfte vom Kreistag und dem Personalrat bestellt werden und einer/einem unparteiischen Vorsitzenden. Für die Vorsitzende/den Vorsitzenden und die Mitglieder sind Stellvertreter/innen zu bestellen. Auf die Person der/des Vorsitzenden müssen sich beide Seiten einigen. Kommt eine Einigung über den Vorsitz innerhalb von acht Wochen nach Beginn der Bildung nicht zustande, so bestellt der Präsident des Oberverwaltungsgerichts die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. Der Einigungsstelle sollen Männer und Frauen angehören. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende und die Mitglieder der Einigungsstelle üben ihr Amt unabhängig und frei von Weisungen aus.

Gem. § 107 c Abs. 2 NPersVG entscheidet die oberste Dienstbehörde (Kreistag) bei der Bestellung der Mitglieder nach den für sie geltenden Vorschriften über Wahlen. Sie werden demzufolge nicht nach den für die Bildung von Ausschüssen geltenden Grundsätzen bestimmt, sondern durch Mehrheitsentscheid gem. § 67 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes. Der Kreistag ist personell nicht gebunden. Er kann außenstehende Personen, Mitarbeiter der Verwaltung oder auch Mitglieder des Kreistages wählen.

Der aufgrund des Kreistagsbeschlusses vom 14.12.2006 gebildeten Einigungsstelle gehörten zuletzt an:

Vorsitzender           Präsident des Verwaltungsgerichts Lüneburg Hennig von Alten  
stellv. Vorsitzender   Richter am Verwaltungsgericht Lüneburg Georg Kirschner

Als Vertreter der Dienststelle:

**Mitglied**

Abgeordneter Wernecke  
Abgeordneter Gajdzik  
Landrat Luttmann

**Vertreter**

Abgeordnete Bassen  
Abgeordneter Brünjes  
Kreisoberamtsrat Fricke

Der Ausschuss für Personal- und Organisationsentwicklung hat sich in seiner Sitzung am 05.06.2012 mit der Angelegenheit befasst und dem Kreisausschuss einstimmig, bzw. zu Ziffer 2. mit 2 Enthaltungen, folgenden Beschluss empfohlen:

1. Gem. § 107 b in Verbindung mit § 107 c Abs. 2 des Nieders. Personalvertretungsgesetzes wird eine Einigungsstelle gebildet.

2. Als Vertreter der Dienststelle werden in die Einigungsstelle gewählt:

Mitglieder:

1. Abg. J. Borngräber
2. Abg. Helberg
3. Landrat Luttmann

Vertreter:

- Abg. Husemann
- Abg. Harling
- KOAR'in Jeß

3. Der Landrat wird beauftragt, hinsichtlich des unparteiischen Vorsitzers/der unparteiischen Vorsitzerin und dessen/deren Stellvertretung mit dem Personalrat zu verhandeln. Der Kreistag schlägt hierfür vor:

a) Vorsitzender: Präsident des Nds. OVG Lüneburg

b) stellvertretende/r Vorsitzende/r: Richter am Verw.Gericht

4. Kommt eine Einigung über den Vorsitz mit dem Personalrat nicht zustande, wird der Landrat beauftragt, beim Präsidenten des Obergerichtes Lüneburg die Bestellung eines Vorsitzenden bzw. einer Vorsitzenden zu beantragen.

Nachdem der Präsident des Nds. OVG Lüneburg auf telefonische Nachfrage erklärt hatte, dass er aus terminlichen Gründen nicht für den Vorsitz der Einigungsstelle zur Verfügung stehe, wurde mit dem Vorsitzenden des Personalsrates dahingehend Einvernehmen erzielt, als Vorsitzende der Einigungsstelle die Rechtsanwältin Frau Britta Ruiters, Cuxhaven, sowie als stellvertretenden Vorsitzenden Herrn Fachanwalt für Arbeitsrecht Friedrich-Wilhelm Heumann, Bremen, vorzuschlagen.

Nach der Beratung im Fachausschuss ist das beigefügte Schreiben der Gleichstellungsbeauftragten vom 12.06.2012 eingegangen.

Der Kreisausschuss hat daraufhin in der Sitzung am 14.06.2012 dem Kreistag einstimmig folgenden Beschluss empfohlen:

